

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.180 vom 5. September 2019

BS Appellationsgericht, 2019-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.180

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.180 du 5 septembre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.180 del 5 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Appellationsgerichts ist frei und somit nicht auf Willkür beschränkt (vgl. Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

1.2.1 Vom Grundsatz, wonach gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben werden kann, bestehen Ausnahmen. Die Beschwerde ist namentlich nichtzulässig gegen die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann (Art. 394 lit. b StPO). Ein Rechtsnachteil im Sinne dieser Bestimmung liegt vor allem dann vor, wenn die Beweisabnahme keinen Aufschub verträgt, insbesondere weil sonst ein Beweisverlust droht (BGer 1B_73/2014 vom 21. Mai 2014 E. 1.4, 1B_331/2016 vom 23. November 2016 E. 1.7 [wonach die Beschwerdenurmöglich ist, wenn ein definitiver Beweisverlust droht]; vgl. auch BGer 1B_189/2012 vom 17. August 2012 E. 2.1). Auch in der Literatur wird im Zusammenhang mit dem Rechtsnachteil gemäss Art. 394 lit. b StPO ausschliesslich auf den Aspekt eines drohenden Beweisverlusts verwiesen (Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 394 StPON 6; Keller, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 394 N 3; Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich 2018, Art. 394 N 3; vgl. zum Ganzen AGE BES.2019.42 vom 26. Juli 2019 E. 1.2.2, BES.2017.60 vom 18. August 2017 E. 1.2, BES.2015.147 vom 4. Januar 2016 E. 1.2.1). Der Nachweis eines konkret drohenden Beweisverlusts muss vom Beschwerdeführer erbracht werden (Schmid/Jositsch, a.a.O., Art. 394 N 3). Der blosse Hinweis auf die durch Zeitablauf verursachte Reduktion des Erinnerungsvermögens einer einzuvernehmenden Person ist dabei zu wenig konkret, um einen drohenden Beweisverlust hinreichend begründen zu können (TPF 2011 58 E. 1.3 S. 60; Keller, a.a.O., Art. 394 N 3; Guidon, a.a.O., Art. 394 N 6; vgl. auch BGer 1B_189/2012 vom 17. August 2012 E. 2.1).

1.2.2 Der Beschwerdeführer begründet sein Begehren betreffend die erneute Befragung des Polizeibeamten damit, dass er sich bei dessen Einvernahme am 12. Juni 2019 auf seinen amtlichen Verteidiger verlassen habe. Dieser habe es jedoch unterlassen, zu fragen, ob der Polizeibeamte während der Einsätze alkoholische Getränke zu sich genommen habe. Dem Beschwerdeführer selbst sei nicht angeboten worden, weitere Fragen zu stellen (act. 2 S. 2 f.). Hinsichtlich des Barkeepers bringt der Beschwerdeführer vor, dass dessen Erinnerung an den fraglichen Konsum des Polizeibeamten momentan noch ■frisch■ sei, weshalb sich

eine Befragung zum jetzigen Zeitpunkt aufdränge. Eine spätere Befragung, namentlich anlässlich der Hauptverhandlung, würde es dem Barkeeper erschweren, sich an die relevanten Tatsachen zu erinnern (act. 2 S. 4).

1.2.3 Hinsichtlich der Befragung des Polizeibeamten legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern ihm bei einer Wiederholung seines Beweisantrags vor dem Sachgericht ein nicht wiedergutzumachender Nachteil bzw. ein Beweisverlust im Sinne von Art. 394 lit. b StPO drohen würde. Weiter reicht die Berufung auf die Reduktion des Erinnerungsvermögens des Barkeepers infolge Zeitablaufs nicht aus, um einen drohenden Beweisverlust nachzuweisen. Es ist denn auch davon auszugehen, dass sich der Barkeeper heute ähnlich gut bzw. schlecht an die genauen Konsummengen eines beliebigen Kunden erinnern kann wie in einem späteren Zeitpunkt. Insgesamt können die vorliegend in Frage stehenden Beweisanträge des Beschwerdeführers folglich ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten (AGE BES.2015.47 vom 4. Januar 2016 E. 1.2.3, BES.2014.173 vom 23. April 2015 E. 1.3; BES.2012.126 vom 14. Dezember 2012).

E. 2

2.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach Art. 428 Abs. 1 StPO dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Bezüglich der Höhe der Gebühr ist festzuhalten, dass weder ein Schriftenwechsel noch ein Aktenbeizug stattgefunden hat, weshalb die Gebühr auf CHF 500.■ festgesetzt wird (vgl. § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

2.2 Der Beschwerdeführer beantragt die unentgeltliche Rechtspflege. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK gewährleistet zwar jedem Betroffenen ohne Rücksicht auf seine finanzielle Situation den tatsächlichen Zugang zum Gerichtsverfahren sowie eine effektive und sachkundige Wahrung seiner Rechte (BGE 139 I 138 E. 4.2 S. 144). Er bezieht sich indessen nur auf die (einstweilige) Befreiung von Kosten, welche den Zugang zum Verfahren beschränken oder erschweren. Dazu zählen in erster Linie Kostenvorschüsse oder andere Sicherheitsleistungen, die vom Gesetz im Hinblick auf die weitere Durchführung des Verfahrens vorgesehen sind. Ist das Verfahren bzw. das Rechtsmittelverfahren jedoch abgeschlossen, stehen Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK einer Kostenaufgabe nicht entgegen. Die genannten Bestimmungen verpflichten den Staat nicht, endgültig auf die Rückzahlung von Leistungen zu verzichten, die dem Empfänger der unentgeltlichen Rechtspflege gewährt worden sind (BGE 135 I 91 E. 2.4.2 S. 95 ff., 110 Ia 87 E. 4 S. 90 mit Hinweisen).

Diesen Überlegungen folgt auch die Strafprozessordnung. Sie auferlegt der beschuldigten Person ■ anders als der Privatklägerschaft ■ in keinem Stadium des Verfahrens eine Vorschusspflicht. Nachdem Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK keine definitive Befreiung von den Kosten garantieren, können die Kosten des Rechtsmittelverfahrens in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO auch auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegeben sind (BGer 6B_847/2017 vom 7. Februar 2018 E. 5).

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich die Prüfung, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 29 BV zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im vorliegenden Fall gegeben sind, was mit Blick auf die Voraussetzung der fehlenden Aussichtslosigkeit indessen ohnehin zu

verneinen wäre (vgl. AGE BES.2019.51 vom 26. Juli 2019 E. 2.4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.